

Einwohnergemeinde Eggiwil



Gebührentarif zum Abfallreglement

Abfall-Gebührentarif, Anhang zum Abfallreglement

Die Einwohnergemeinde Eggwil erlässt gestützt auf Artikel 31 des Abfallreglements vom 30.10.1992, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser des Kantons Bern (VEWD) folgenden Abfall-Gebührentarif

1. Haushaltungen

Gebührenart	Art. 1.1	Die Abfallgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Sack- oder Markengebühr.
a) Grundgebühr	Art. 2.1	Für jede Wohnung, Ferienwohnung, Studio oder Wohngelegenheit, ist eine Grundgebühr von Fr. 50.-- bis Fr. 80.-- zu entrichten.
	Art. 2.2	Diese Grundgebühr deckt die Sammel- und Transportkosten sowie die Kosten für Separatsammlungen, soweit diese nicht durch die Sackgebühr gedeckt werden.
	Art. 2.3	Diese Gebühr wird jährlich vom Hausbesitzer oder Grundeigentümer erhoben.
b) Sackgebühr	Art. 3.1	Die Sackgebühr wird durch den Gemeinderat, nach Absprache mit der AVAG, pro Sack, entsprechend der Sackgrösse festgesetzt.
	Art. 3.2	Sackgrössen 35 l Fr. 1.-- bis Fr. 3. -- 60 l Fr. 1.60 bis Fr. 4.50
	Art. 3.3	Die öffentlichen Container dürfen nur mit gebührenpflichtigen Säcken oder mit Gebührenmarken versehenen Gebinden beschickt werden.
c) Markengebühr	Art. 4.1	An nicht offizielle Säcke und andere Gebinde oder Bündel sind der Grösse entsprechende Gebührenmarken zu befestigen. 60 l Marke Fr. 1.60 bis Fr. 4.50 Sperrgutmarken Sperrgut, max. 30 kg Gewicht und 1.50 Meter Länge, Fr. 4.-- bis Fr. 8.--

2. Kleingewerbe

Definition	Art.5.1	Kleingewerbe sind Gewerbe mit bescheidenem Kehrichtaufkommen. Die Einreihung in die Tarifstufe vollzieht die Kommission. Bei Grenzfällen entscheidet der Gemeinderat. Als Nebenerwerb gelten alle gewerbsmässigen Tätigkeiten neben dem Haupterwerb. Die Einreihung in die Tarifstufe vollzieht die Kommission. Bei Grenzfällen entscheidet der Gemeinderat.
Bemessungs- grundlage	Art.5.2	Jährlich zu entrichtende Grundgebühr Kleingewerbe Fr. 40.-- bis Fr. 80.-- Nebenerwerb Fr. 30.-- bis Fr. 60.--
	Art. 5.3	Die Sack- und Markengebühr entspricht derjenigen der Haushaltungen, gem. Art. 3 und 4.

3. Gewerbe, Industrie, Dienstleistungsbetriebe und Landwirtschaft

Bemessungs- grundlagen Gewerbe	Art.6.1	Die Abfallgebühr für das Gewerbe, die Industrie- und Dienstleistungsbetriebe besteht aus einer Grundgebühr und einer Markengebühr pro Container-Leerung.
Kennzeichnung Gewerbe- Container	Art.6.2	Die Gewerbe-Container müssen mit einer Sonderkennzeichnung versehen sein, um diese mit losem Abfall beschicken zu dürfen, damit diese von der Abfuhr geleert werden. Beim Bezug der Container-Marken wird diese Kennzeichnung abgegeben. (Art. 9.3)
Gebühr Gewerbe	Art. 6.3	Die jährliche Grundgebühr Fr. 120.-- bis Fr 180.-- Containermarke pro Stück Fr. 12.-- bis Fr. 20.--
Bemessungs- Grundlage Landwirtschaft	Art. 6.4	Die jährliche Grundgebühr für die Landwirtschaft, sowie für die Haltung von Nutztieren wird pro Betrieb nach Grossvieheinheiten berechnet.
Gebühr Landwirtschaft	Art.6. 5	Grundgebühr Landwirtschaft pro Jahr und GVE Fr. 1.-- bis Fr. 3.-- mindestens pro Betrieb Fr. 5.--
Direktlieferung	Art.6. 6	Bei Direktlieferungen von grösseren Mengen Kehricht aus Industrie, Gewerbe, Dienstleistungsbereich oder der Landwirtschaft oder der Nutztierhaltung an die Kehrichtverwertungsanlagen sind sowohl die Transport- als auch die Entsorgungskosten vom Abfall-Lieferanten direkt zu bezahlen.

4. Gemeinsame Bestimmungen

Gebühren-ansätze	Art.7.1	Der Gemeinderat setzt die jeweils gültigen Gebührenansätze, die auf den diesbezüglichen Berechnungen der AVAG basieren, fest und passt sie periodisch den Kapital- und Betriebskosten an, unter Einhaltung des Gebührenrahmens.
Abgabe der Säcke	Art.8.1	Die AVAG schliesst mit Lieferanten Vereinbarungen über die Abgabe, das Sortiment und (in Absprache mit der Gemeinde) die Kennzeichnung der Säcke, Gebührenmarken und Containerplomben, die Einkaufspreise, die Ablieferung, sowie die Entschädigung für den Vertrieb und weitere Einzelheiten ab.
	Art.8.2	Die Säcke, Gebührenmarken, Containerplomben und besondere Kennzeichnungen können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.
	Art.8.3	Die Lieferanten schliessen mit den Verkaufsstellen Vereinbarungen über den Bestell- und Lieferablauf sowie die Zahlungskonditionen ab.
Ausschluss von der Abfuhr	Art.9.1	Abfallsäcke und andere Gebinde ohne Gebührenkennzeichnung werden vom Sammeldienst nicht abgeführt.
	Art.9.2	Container, die nicht ausschliesslich gebührenpflichtige Säcke und Gebinde mit Gebührenmarken enthalten, werden nicht geleert.
	Art.9.3	Hievon ausgenommen sind Container aus Gewerbe- Dienstleistungs- und Industriebetrieben, nach Art. 6. mit besonderer Kennzeichnung.
Sperrgut	Art.10.1	Die Aufwendungen für die periodische Grobsperrgutabfuhr, (Art.21) werden über Sperrgut-Gebührenmarken und die Grundgebühr finanziert.
Weitere Gebührenpflichtige Tätigkeiten	Art. 11.1	Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeindebehörde reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben, nach den zur Zeit gültigen Stundenansätzen, oder der verursachten Kosten der Leistungen dritter.
	Art.11.2	Für Verfügungen im Sinne von Artikel 32 Absatz 1 des Abfallreglements wird eine Gebühr von Fr. 100.-- bis Fr. 2000.-- je nach Aufwand erhoben.
	Art. 11.3	Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenhonoreare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.
Bezug	Art. 12.1	Die Grundgebühr wird pro Wohnung, Ferienwohnung, Kleingewerbe, Nebenerwerb, Gewerbe, Industrie, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetriebe jeweils am 1. Januar fällig und ist innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

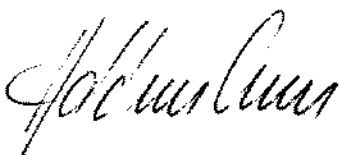
- | | | |
|----------------------|-----------|--|
| | Art. 12.2 | Gebühren für besondere Dienstleistungen und Kontrollen sind der Gemeinde innert 30 Tagen nach Rechnungstellung zu bezahlen. |
| | Art. 12.3 | Gebühren für Verfügungen der Gemeinde werden mit der Rechtskraft des Entscheids fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen. |
| | Art. 12.4 | Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe des Zinses der Kantonalbank für 1.Hypotheiken geschuldet. |
| Inkrafttreten | Art. 13.1 | Dieser Tarif tritt auf den 1. Januar 1993 in Kraft. |
| | Art. 13.2 | Der zur Zeit gültige Tarif wird mit dem Inkrafttreten aufgehoben. |

Dieses Reglement wurde so beraten und angenommen durch die Einwohnergemeindeversammlung in

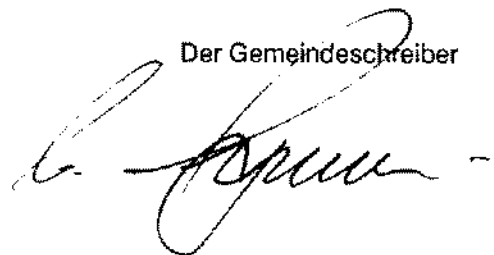
Eggiwil, 30. Oktober 1992

Namens der Einwohnergemeindeversammlung

Der Präsident des Gemeinderates



Der Gemeindeschreiber



Eggiwil, 29. September 1992

KK/92092901/Wa

Auflagezeugnis

Dieser Gebührentarif zum Abfallreglement hat 20 Tage vor und 20 Tage nach der Gemeindeversammlung vom 30. Oktober 1992, also vom 9. Oktober bis 19. November 1992, in der Gemeindeschreiberei Eggiwil öffentlich aufgelegt.

Die öffentliche Auflage ist unter Hinweis auf die Einsprache- und Beschwerdemöglichkeit wie folgt bekanntgemacht worden:

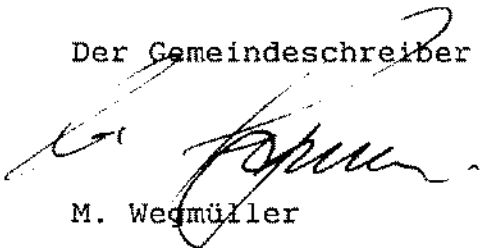
- im Kantonalen Amtsblatt Nr. 76 vom 7. Oktober 1992
- im Anzeiger für das Amt Signau, Nrn. 41 und 43 vom 9. und 23. Oktober 1992

unerledigte Einsprachen keine

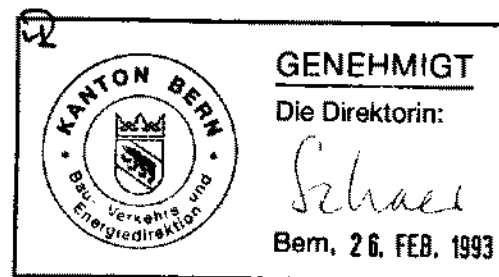
Gemeindebeschwerden keine

3537 Eggiwil, 15. Januar 1993

Der Gemeindeschreiber



M. Wegmüller





Gemeindeschreiberei

Telefon 034 491 93 93
Fax 034 491 93 99

Öffentliche Auflage vom 6. November bis 8. Dezember 2000

Gebührentarif zum Abfallreglement

Die Gemeindeversammlung von Eggiwil, auf Antrag des Gemeinderates, beschliesst:

Der Gebührentarif zum Abfallreglement vom 30. Oktober 1992 wird wie folgt geändert:

Grundgebühren	alt	neu ab 1.1.2001
Art. 2.1 Wohnung	50.00 – 80.00	100.00 – 150.00
Art. 5-2 Kleingewerbe	40.00 – 80.00	80.00 – 120.00
Art. 5.2 Nebengewerbe	30.00 – 60.00	50.00 – 100.00
Art. 6.3 Gewerbe	120.00 – 180.00	180.00 – 230.00
Art. 6.5 GVE	1.00 – 3.00	3.00 – 6.00
Sackgebühren		
Art. 4.1 Sperrgut	4.00 – 8.00	7.00 – 15.00
Art. 6.3 Container	12.00 – 20.00	20.00 – 30.00